

Bewerbungsbedingungen des Kreises Herzogtum Lauenburg für die Vergabe von Leistungen

1. Allgemeines

Das Vergabeverfahren erfolgt nach Teil A der VOL „Allgemeine Bestimmungen für die Vergabe von Leistungen“ bzw. nach den Bestimmungen der Vergabeverordnung (VGV).

2. Angebot

- 2.1 Grundlage der Angebotsabgabe ist die Leistungsbeschreibung (Leistungsverzeichnis). Für das Angebot sind die vom Auftraggeber übersandten Vordrucke zu verwenden; das Angebot ist an der dafür vorgesehenen Stelle rechtsverbindlich zu unterschreiben.

Eine selbstgefertigte Kopie oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses ist zugelassen, wenn die Bieter den vom Auftraggeber verfassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses als allein verbindlich schriftlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Positionen vollzählig, in gleicher Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in der Urschrift, wiedergeben.

- 2.2 Das Angebot muss vollständig sein; unvollständige Angebote werden ausgeschlossen. Das Angebot muss die Preise und die in den Verdingungsunterlagen geforderten Angaben und Erklärungen enthalten, es sei denn, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen. Alle Eintragungen müssen dokumentenecht sein.

Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind unzulässig.

Muster und Proben müssen als zum Angebot gehörig gekennzeichnet sein.

Ist in der Leistungsbeschreibung bei einer Teilleistung eine Bezeichnung für ein bestimmtes Fabrikat mit dem Zusatz „oder gleichwertiger Art“ verwendet worden, und macht der Bieter keine Angabe, gilt das im Leistungsverzeichnis genannte Fabrikat als angeboten.

Entspricht der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so ist der Einheitspreis maßgebend.

Ein Bieter, der in seinem Angebot die von ihm tatsächlich für einzelnen Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene andere Leistungspositionen geforderten Einheitspreise auf verschiedene Einheitspreise anderer Leistungspositionen verteilt, benennt nicht die von ihm geforderten Preise im Sinne von § 13 (3) VOL/A und § 57 (1) Nr. 5 in Verbindung mit § 53 (7) VgV. Deshalb werden Angebote, bei denen der Bieter die Einheitspreise einzelner Leistungspositionen in „Mischkalkulationen“ auf andere Leistungspositionen umlegt, grundsätzlich von der Wertung ausgeschlossen.

Angebotene Preisnachlässe (Rabatt- oder Skontogewährung) werden bei der Wertung der Angebote berücksichtigt und sind im Angebotsvordruck an den bezeichneten Stellen aufzuführen. Ein angebotenes Skonto wird nur gewertet, wenn die Zahlungsfrist ab Eingang der prüfbaren Rechnung (Eingangsstempel) mindestens 14 Tage beträgt und das Skonto sich auf alle Zahlungen (einschließlich Zahlungen nach Zahlungsplan, Voraus-, Abschlags, Schluss- und Teilschlusszahlungen) erstreckt. Ein Skontoabzug gilt nicht bei Leistungen, bei denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen die Gewährung von Skonto ausgeschlossen ist, insbesondere bei preisgebundenen Verlagserzeugnissen.

Nicht zu wertende Preisnachlässe bleiben Inhalt des Angebotes und werden im Fall der Auftragserteilung Vertragsinhalt.

- 2.3 Die Preise (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze usw.) sind ohne Umsatzsteuer anzugeben. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes am Schluss des Angebots hinzuzufügen.

- 2.4 Beabsichtigt der Bieter, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwenden, hat er in seinem Angebot darauf hinzuweisen.
- 2.5 Eine Leistung, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, darf angeboten werden, wenn sie mit dem geforderten Schutzniveau in Bezug auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit gleichwertig ist.
- 2.6 Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig zu beschreiben und die Gleichwertigkeit im Hinblick auf Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit nachzuweisen.
- 2.7 Wenn Nebenangebote zugelassen sind, darf auch eine Leistung angeboten werden, die von den vorgesehenen technischen Spezifikationen abweicht, wenn sie im Vergleich zur Leistungsbeschreibung qualitativ und quantitativ gleichwertig ist. Die Erfüllung der Mindestanforderungen bzw. die Gleichwertigkeit ist mit Angebotsabgabe nachzuweisen. Nebenangebote, die in technischer Hinsicht von der Leistungsbeschreibung abweichen, sind auch ohne Abgabe eines Hauptangebotes zugelassen. Andere Nebenangebote (z.B. über Zahlungsbedingungen, Preisvorbehalte) sind nur in Verbindung mit einem Hauptangebot zulässig.

Wird eine Leistung angeboten, die von den vorgesehenen Spezifikationen abweicht, hat der Bieter bei der betreffenden Position des Leistungsverzeichnisses auf eine Anlage zum Angebot hinzuweisen. In dieser ist die abweichende Leistung eindeutig und erschöpfend zu beschreiben. Die Gliederung des Leistungsverzeichnisses ist, soweit möglich, beizubehalten. Nebenangebote müssen auf besonderer Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein. Ihre Anzahl ist an der im Angebotsvordruck bezeichneten Stelle aufzuführen.

Nebenangebote müssen alle Leistungen umfassen, die zu einer einwandfreien Ausführung der Leistung erforderlich sind.

Soweit der Bieter eine Leistung anbietet, deren Ausführung nicht in den Vergabeunterlagen geregelt ist, hat er im Angebot entsprechende Angaben über Ausführung und Beschaffenheit dieser Leistung zu machen.

Nebenangebote sind, soweit sie Teilleistungen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses beeinflussen (ändern, ersetzen, entfallen lassen, zusätzlich erfordern), nach Mengenansätzen und Einzelpreisen aufzugliedern (auch bei Vergütung durch Pauschalsumme).

Nebenangebote, die den vorgenannten Anforderungen aus Nummer 2.7 nicht entsprechen, werden von der Wertung ausgeschlossen.

- 2.8 Verschlüsselte digitale Angebote in Textform, mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz dürfen nur abgegeben werden, wenn dies in der Bekanntmachung oder in den Vergabeunterlagen ausdrücklich zugelassen ist.
- 2.9 Per Fax, E-Mail oder auf anderem elektronischen Wege übermittelte Angebote sind in förmlichen Ausschreibungsverfahren gemäß § 13 (1) Satz 1 VOL/A bzw. § 41 (2) Nr. 3 und § 53 (2) VgV nicht zugelassen.

3. Mitteilung von Unklarheiten in den Vergabeunterlagen

Enthalten die Vergabeunterlagen nach Auffassung des Bewerbers Unklarheiten, die die Preisermittlung beeinflussen können, so hat der Bewerber unverzüglich den Auftraggeber vor Angebotsabgabe schriftlich, per E-Mail oder Telekopie darauf hinzuweisen.

4. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen

Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung i. S. von Nr. 15.2 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen beteiligen, werden ausgeschlossen.

Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art der Bieter wirtschaftlich und rechtlich mit Unternehmen verbunden ist.

5. Gewerberechtliche Voraussetzungen/Berufsgenossenschaft

- 5.1 Bieter, die den Nachweis, dass sie in die Handwerksrolle eingetragen oder bei der Industrie- und Handelskammer registriert sind, noch nicht erbracht haben, werden gebeten, diesen Nachweis mit dem Angebot vorzulegen.
- 5.2 Auf Verlangen hat der Bieter eine Bescheinigung der Berufsgenossenschaft vorzulegen.

Ein Bieter, der seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat, hat eine Bescheinigung des für ihn zuständigen Versicherungsträgers vorzulegen.

6. Weitervergabe an Unterauftragnehmer (Nachunternehmer)

Beabsichtigt der Bieter, die Leistung ganz oder teilweise von Nachunternehmern ausführen zu lassen, muss er in seinem Angebot Art und Umfang der durch Nachunternehmer auszuführenden Leistungen angeben und auf Verlangen die vorgesehenen Nachunternehmer benennen.

Gemäß § 9 TTG hat sich der Bieter zu verpflichten, auch von seinen Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften eine Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG zu verlangen und diese dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen. Dies gilt auch für alle weiteren Nachunternehmer des Nachunternehmens.

Im Übrigen gilt Nr. 14 der Zusätzlichen Vertragsbedingungen.

7. Bietergemeinschaften

- 7.1 Bietergemeinschaften haben mit ihrem Angebot eine von allen Mitgliedern unterzeichnete Erklärung abzugeben,
- in der die Bildung einer Arbeitsgemeinschaft im Auftragsfall erklärt ist,
 - in der alle Mitglieder aufgeführt sind und der für die Durchführung des Vertrags bevollmächtigte Vertreter bezeichnet ist,
 - dass der bevollmächtigte Vertreter die Mitglieder gegenüber dem Auftraggeber rechtsverbindlich vertritt,
 - dass alle Mitglieder als Gesamtschuldner haften.

Die Verpflichtungen der Bieter und Auftragnehmer nach dem Tariftreugesetz gelten gemäß § 14 TTG auch für die Bietergemeinschaft und für deren Mitglieder.

- 7.2 Beim Nichtoffenen Verfahren und bei Beschränkter Ausschreibung werden Angebote von Bietergemeinschaften, die sich erst nach der Aufforderung zur Angebotsabgabe aus aufgeforderten Unternehmen gebildet haben, nicht zugelassen.
- 7.3 Für den Fall der Auftragserteilung kann der Auftraggeber verlangen, dass eine Bietergemeinschaft eine bestimmte Rechtsform annimmt.

8. Bevorzugte Bewerber

Bieter, die nach den Richtlinien für die Berücksichtigung bevorzugter Bewerber bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (Werkstätten für Behinderte und Blindenwerkstätten) bevorzugt berücksichtigt werden wollen, müssen dies in Ziff. 3 des Angebotsvordrucks erklären und rechtzeitig vor Auftragserteilung den Nachweis führen, dass sie die Voraussetzungen hierfür erfüllen.

Wird der Nachweis nicht geführt, so wird das Angebot wie die Angebote nicht bevorzugter Bewerber behandelt.

9. Zusätze für ausländische Bewerber

- 9.1 Die Preise sind in Euro anzubieten.
- 9.2 Das Angebot ist in allen seinen Bestandteilen in deutscher Sprache abzufassen. Der Schriftverkehr mit dem Auftraggeber ist in deutscher Sprache zu führen.
- 9.3 Ergänzend gelten die deutschen Rechtsvorschriften.

10. Angebotsfrist, Eröffnungstermin

- 10.1 Die Angebotsfrist ist eine Ausschlussfrist und endet mit Ablauf des als Einreichungstermin festgesetzten Tages. Bis zum Ablauf der Angebotsfrist können Angebote schriftlich, per E-Mail oder mittels Telekopie zurückgezogen werden.
- 10.2 An dem Eröffnungstermin sind Bieter nicht zugelassen.

11. Erklärungen und Nachweise vor Auftragsvergabe

- 11.1 Aufgrund des § 4 TTG ist eine Verpflichtungserklärung abzugeben, die Tariftreue und Sozialstandards sicherstellen soll und gemäß § 9 TTG auch von Nachunternehmern und Verleihfirmen von Arbeitskräften vorzulegen ist.
Die Bieter sind verpflichtet, gemäß § 9 (3) TTG
 1. die von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften abgegebene Verpflichtungserklärung gemäß § 4 TTG dem öffentlichen Auftraggeber vorzulegen,
 2. bei Vertragslaufzeiten von länger als drei Jahren von den Nachunternehmern und Verleihern von Arbeitskräften jeweils mit Ablauf von drei Jahren nach Vertragsschluss eine Eigenerklärung des Inhalts vorzulegen, dass die Bedingungen der abgegebenen Erklärung gemäß § 4 TTG nach wie vor eingehalten werden,
 3. Nachunternehmer davon in Kenntnis setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt,
 4. bei der Weitergabe von Dienstleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), Teil B, Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) vom 05.08.2003 zum Vertragsbestandteil machen,
 5. den Nachunternehmern keine, insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise, ungünstigeren Bedingungen aufzuerlegen, als sie zwischen dem Auftragnehmer und dem öffentlichen Auftraggeber vereinbart werden.

Der öffentliche Auftraggeber fordert ab einem Auftragswert von netto 25.000€ für den Bieter, die Nachunternehmer und die Verleiher von Arbeitskräften beim Gewerbezentralregister Auskünfte über rechtskräftige Bußgeldentscheidungen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 16 (1) TTG an oder verlangt von diesen eine Erklärung, dass die Voraussetzungen für einen Ausschluss nach § 13 (1) TTG nicht vorliegen. Auch im Erklärungsfall kann der öffentliche Auftraggeber jederzeit zusätzlich Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister nach § 150 a) der Gewerbeordnung anfordern.

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs (GRfW) und § 13 (1) TTG ist der öffentliche Auftraggeber verpflichtet, vor Entscheidung über die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ab einem Auftragswert von netto 25.000€ bei der zentralen Informationsstelle abzufragen, inwieweit Eintragungen im Register zum Schutz fairen Wettbewerbs zu Bietern, deren Geschäftsführungen, Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen.

Bei Bietergemeinschaften ist jedes Einzelunternehmen und deren Geschäftsführung abzufragen. Dabei ist der öffentliche Auftraggeber auch berechtigt, die Nachfragen auf Nachunternehmer und Verleihern von Arbeitskräften zu erstrecken.

- 11.2 Aufträge im Wert von über 25.000 € werden nur an solche Unternehmen vergeben, die
- a) ihren gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung der angebotenen Leistung erfüllen,
 - b) keine illegalen Beschäftigten einsetzen und
 - c) in den letzten zwei Jahren nicht
 - gemäß § 21 (1) Satz 1 oder 2 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz
 - gemäß § 21 (1) Arbeitnehmer-Entsendegesetz oder
 - gemäß § 16 (1) Mindestarbeitsbedingungsgesetz
 mit einer Geldbuße von wenigstens 2.500€ belegt worden sind.

Bei allen Lieferungen und Leistungen werden keine Produkte berücksichtigt, die unter Missachtung der in den ILO-Kernarbeitsnormen festgelegten Mindeststandards gemäß § 18 (1) Satz 2 TTG gewonnen und oder hergestellt worden sind. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Selbstverwirklichungserklärung des Bieters nachzuweisen. Für den Fall, dass die zu beschaffende Leistung sensible Waren enthalten kann, ist das Formblatt „Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen (§ 18 TTG)“ beigelegt. Vom Bieter ist dann vor Zuschlagerteilung eine entsprechende Erklärung und ein geeigneter Nachweis über die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen abzugeben (§ 6 SHVgVO).

Bei allen Lieferungen und Leistungen werden nur Produkte berücksichtigt, die ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des IAO-Übereinkommens Nr. 182 (Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit) sowie ohne Verstöße gegen Verpflichtungen, die sich aus der Umsetzung dieses Übereinkommens oder aus anderen nationalen oder internationalen Vorschriften zur Bekämpfung von ausbeuterischer Kinderarbeit ergeben, hergestellt oder bearbeitet wurden. Dies ist durch eine Zertifizierung einer unabhängigen Organisation oder eine entsprechende Eigenerklärung des Bieters nachzuweisen.

Alle Erklärungs- und Bestätigungspflichten gelten bei beabsichtigter Beauftragung von Nachunternehmern (Subunternehmern) auch für diese.

12. Aufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs

Bei öffentlichen Aufträgen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene werden folgende repräsentative Tarifverträge im Sinne der Rechtsverordnung des Ministers für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein zugrunde gelegt:

13. Mitteilungen über das Ausschreibungsergebnis

- 13.1 Bis zum Ablauf der Bindefrist ist der Bieter an sein Angebot gebunden. Sofern ein Bieter bis zu diesem Zeitpunkt den Auftrag nicht erhalten hat, wurde sein Angebot nicht berücksichtigt
- 13.2 Dem Bieter werden innerhalb von 15 Tagen nach Eingang eines entsprechenden Antrages die Gründe für die Ablehnung seines Angebotes, die Merkmale und Vorteile des erfolgreichen Angebotes sowie der Name des erfolgreichen Bieters mitgeteilt (§ 19 (1) VOL/A und § 62 VgV).
- 13.3 Im Rahmen eines EU-weiten Vergabeverfahrens werden die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, unverzüglich, mindestens jedoch 15 Kalendertage vor Auftragserteilung – gerechnet vom Tag nach der Absendung der Information – schriftlich über den Namen des Bieters, dessen Angebot angenommen werden soll, über den Grund der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihrer Angebote und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses informiert. Wird diese Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage (§ 134 GWB).

14. Nachprüfstelle bei innerstaatlichen Vergabeverfahren

Das Innenministerium als Vergabeprüfstelle des Landes Schleswig-Holstein als Nachprüfstelle prüft auf Antrag oder von Amts wegen die Einhaltung der vom Auftraggeber anzuwendenden Vergabevorschriften bei innerstaatlichen Vergabeverfahren

Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein,
Postfach 7125, 24171 Kiel

Für kommunale Bau- und Lieferleistungen ist das Referat IV 27, für kommunale Dienstleistungen ist das Referat IV 32 zuständig.

15. Nachprüfungsbehörde bei EU-weiten Vergaben gemäß §§ 97 ff. des Vierten Teils des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) in der Fassung vom 17.07.2016 (BGBl. Teil I Nr. 8, Seiten 203 ff.)

Vergabekammer (§§ 156-159 GWB)

Die Vergabekammer des Landes Schleswig-Holstein für Nachprüfungsverfahren bei Vergaben ab dem EU-Schwellenwert ist beim

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

eingerrichtet.